

Abschrift

**Amtsgericht
Dannenberg (Elbe)**

verkündet am: 13.07.2010

Geschäfts-Nr.:
31 C 327/09

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Firma E.ON Avacon Vertrieb GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

gegen

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

hat das Amtsgericht Dannenberg (Elbe)
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Staiger
im schriftlichen Verfahren gemäß §§ 495 a, 128 Abs. 2 ZPO
nach Schriftsatznachlass bis zum 25. Juni 2010

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 322,73 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02. Jan. 2009 zu zahlen.
 2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 10 % und der Beklagte 90 %.
 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
 4. Der Streitwert wird auf bis zu 600,00 € festgesetzt
- (Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in zurückgenommener Form begründet.

Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten Zahlungsansprüche in Höhe von 322,73 € aufgrund des zwischen den Parteien bestehenden Energieliefervertrages für Strom nach dem Tarif „Alpha“ für den Zeitraum vom 18.08.2006 bis zum 23.08.2008. Bei diesem Tarif handelt es sich um den allgemeinen Tarif der Grundversorgung, ein schriftlicher Vertrag wurde zwischen den Parteien nicht abgeschlossen.

Aus der Rechnung vom 24.10.2007 über den Verbrauchszeitraum für die Stromlieferung vom 18.08.2006 bis 14.08.2007 hat die Klägerin gegenüber dem Beklagten offene Zahlungsansprüche in Höhe von 179,66 €. Die Einwendungen des Beklagten gegen diese Rechnung sind unerheblich.

Der Beklagte hat mit der Klägerin durch die Stromentnahme konkludent einen Lieferungsvertrag über Strom geschlossen. Seinerzeit galt auch noch § 4 der AVBEltV. Diese Voraussetzungen sind als erfüllt anzusehen. Soweit sich der Tarif erhöht hat, hat die Klägerin dies durch öffentliche Bekanntgabe kund getan.

Die Klägerin trägt die Beweislast für die Angemessenheit ihrer Preise. § 315 BGB ist auch anwendbar, da die Klägerin ihre Preiserhöhungen einseitig bestimmt hat nach der AVBEltV. Vorliegend ist jedoch festzustellen, dass bis zum 30.06.2007 § 12 der BTOElt gegolten hat. Gemäß dieser Vorschrift wurde die Strompreiserhöhung der Klägerin vom 01.01.2007 mit 0,91 Cent pro Kilowattstunde genehmigt von dem zuständigen Ministerium. Nach ständiger Rechtsprechung kommt dieser Genehmigung eine Indizwirkung zu. Grundsätzlich muss die Klägerin ihre Preiskalkulation zwar offenlegen, wenn sie einseitig die Preise erhöht. Wenn jedoch die Behörde gemäß § 12 BTOElt die Preise genehmigt, steht fest, dass der genehmigte Preis in Anbetracht der gesamten Kosten und Erlöslage bei elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung erforderlich sind und die Behörde die Kosten- und Erlöslage bei der Versorgung der einzelnen Bedarfsarten besonders berücksichtigt hat. Es ist auch festzustellen, dass die Klägerin die notwendigen Unterlagen seinerzeit beigefügt hat. Die Genehmigung wurde nur erteilt, wenn die Tarife in Anbetracht sämtlicher Umstände, die dem Gesetz entsprochen haben, notwendig gewesen sind, wobei die Stromkunden von den Folgen unternehmerischer Fehlentscheidungen geschützt worden sind. In den Bescheiden des Umweltministeriums klingt an, dass die Prüfung ergeben hat, dass die beantragten Tarifpreise für die Dauer der Genehmigung gerechtfertigt gewesen sind und bei der Prüfung auch berücksichtigt worden ist, welche Pflichttarife von anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei vergleichbaren Versorgungsverhältnissen angeboten werden. Mit dieser Genehmigung hat die Klägerin erst einmal den Anscheinbeweis erbracht, dass der der Rechnung zugrunde liegende Preis auch angemessen und billig ist. Der Beklagte hat keine Tatsachen vorgetragen, die die Indizwirkung des Genehmigungsbescheides für die Billigkeit der Tarifpreise entkräftet. Die Klägerin ist insbesondere nicht gehalten, nochmals ihre Unterlagen vorzulegen, die bereits bei dem Umweltministerium eingereicht worden sind, weil da bereits umfassende Prüfung erfolgt ist. Der Umstand, dass die Bescheide die genehmigten allgemeinen Tarife als Höchstpreise ausweisen, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass im Grunde auch ein anderer Preis möglich gewesen wäre. Diese Formulierung kommt lediglich eine Klarstellungsfunktion dergestalt zu, dass keine höheren Tarife als die genehmigten angesetzt werden durften. Der Beklagte begnügt sich hier mit Ausführungen, dass die Vermutung nahe liege, dass andere niedrigere Preise möglich gewesen wären. Es werden

weder Mängel des Genehmigungsverfahrens gerügt noch substantiiert begründete Zweifel an der Billigkeit der Stromtarife der Behörde geäußert, die es erforderlich machten, dass die Klägerin ihre gesamte Beweisgrundlage darlegen müsste. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass die Klägerin in dem streitbefangenen Zeitraum ihre Preise um 0,91 Cent pro Kilowattstunde erhöht hat. Im Jahr 2005 erfolgte eine Erhöhung um 0,37 Cent pro Kilowattstunde und des Grundpreises von 2,15 € im Jahr. Im Jahr 2006 erfolgte eine Erhöhung von 0,89 Cent pro Kilowattstunde und eine Erhöhung des Grundpreises von 1,98 € im Jahr. Warum dann die Erhöhung ein Jahr später um 0,91 Cent pro Kilowattstunde ohne Grundpreiserhöhung plötzlich unbillig gewesen sein soll, erschließt sich dem Gericht nicht. Die beiden anderen Preiserhöhungen hat der Beklagte anstandslos akzeptiert.

Damit besteht für das Gericht keine Veranlassung, der Klägerin aufzugeben, weitere Unterlagen zur Billigkeit des Preises vorzulegen. Die Einwendungen des Beklagten sind nicht substantiiert genug, um in eine Beweisaufnahme zur Billigkeit des Preises eintreten zu müssen.

Der offene Zahlungsbetrag aus der Rechnung für den Verbrauchszeitraum vom 18.08.2006 bis 14.08.2007 ist damit begründet. Dieser besteht unstreitig in Höhe von 134,64 € zuzüglich einer Rücklast von 45,02 €.

Aus der Rechnung vom 10.09.2008 stehen der Klägerin für den Abrechnungszeitraum vom 15.08.2007 bis zum 23.08.2008 Zahlungsansprüche in Höhe von 143,07 € zu.

Bezüglich dieser Rechnung hat die Klägerin einen Zahlungsanspruch bis zur nächsten Preiserhöhung, nämlich bis zum 31.12.2007 in geltend gemachter Höhe. Insoweit ist die Rechnung der Klägerin ebenfalls nicht zu beanstanden.

Die Rechtslage ab dem 01.01.2008 sieht jedoch anders aus. Ab jetzt gilt das StromGVV, das Ministerium musste nicht mehr die Preise überprüfen und die Klägerin muss gemäß §315 BGB ihre Berechnungsgrundlage offen legen, damit entschieden werden kann, ob die Preiserhöhung um 0,98 Cent pro Kilowattstunde und 13 € Grundpreis im Jahr als billig anzusehen ist. Die Überprüfung nach § 315 BGB ist auch geboten, weil § 17 StromGVV ausdrücklich darauf hinweist. Wegen der weiteren Rechtslage wird auf die zutreffende Entscheidung des LG Landshut vom 22.01.2010 (12 S 2565/09, Quelle juris) Bezug genommen. Es handelt sich bei dem Verweis auf § 315 BGB nicht um ein Redaktionsversehen, so dass grundsätzlich die Billigkeitsprüfung eröffnet wird. Der Beklagte kann auch nicht darauf verwiesen werden, dass er mit kurzer Kündigungsfrist sich einen anderen Anbieter hätte aussuchen können. Auch insoweit folgt das Gericht den zutreffenden Ausführungen des oben zitierten Urteils des Landgerichts Landshut. Dieses hat unter anderem ausgeführt, dass der Verweis des Kunden darauf, entweder die unbillige Preisanpassung hinzunehmen oder sich einen anderen Vertragspartner zu suchen, „dem wesentlichen Gedanken eines gegenseitigen Vertrages, wonach jede Partei ihre Vertragspflichten einzuhalten hat, widersprechen würde“. Aus diesem Grund waren die Einwendungen des Beklagten gegen die zweite Abrechnung für den Vertragszeitraum ab dem 01.01.2008 aussichtsreich. Die Klägerin hat die Grundlagen für eine Billigkeitsprüfung nicht vorgelegt und keinen geeigneten Beweis angetreten, vielmehr die Klage um 29,84 € zurückgenommen. Damit waren bei der Grundpreisberechnung 0,12 € pro Tag zugrunde zu legen für den ganzen Abrechnungszeitraum und der Preis pro kWh von 16,08 Cent.

Das Gericht hat insoweit nachfolgende Rechnungskorrektur vorgenommen:

Grundpreisberechnung für 374 Tage (45,51 € im Jahr) =	44,80 €
Arbeitspreisberechnung bis 31.07.2007 =	182,14 €
Arbeitspreisberechnung ab 01.01.2008 =	<u>309,25 €</u>
	536,19 €
zzgl. Mehrwertsteuer	<u>101,88 €</u>
	638,07 €.

Abzüglich gezahlter Abschläge von 495,- € ergeben sich somit offene Zahlungsansprüche in Höhe von 143,07 €.

Der Zinsanspruch ist gem. § 291 BGB in gesetzlicher Höhe ab Zustellung des Mahnbescheides begründet.

Die Nebenentscheidungen haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 92 I, 269 III, 708 Nr. 11, 711, 713, 3 ZPO.

Anträge auf Zulassung der Berufung wurden nicht gestellt. In dieser Sache hält das Gericht diese auch nicht für erforderlich.

Dr. Staiger